**Berufskrankheit oder Arbeitsunfall durch Infektion mit dem Corona-Virus in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

**Bei Mitarbeitenden:**

Die Erkrankung von Mitarbeitenden (Gruppenleiter oder FAB), die infolge einer nachweislich beruflich erworbenen Infektion mit dem Corona-Virus erworben wurde, z.B. bei der Pflege von Menschen mit Behinderungen, wird als Berufskrankheit anerkannt, soweit hierfür die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus/berufskrankheiten-anzeige-und-kostenuebernahme-von-testungen-bei-43564>

**Bei betreuten behinderten Beschäftigten:**

Bei betreuten behinderten Beschäftigten einer WfbM wird eine Infektion an dem Corona-Virus als Arbeitsunfall anerkannt, wenn diese nachweislich beruflich erworbenen wurde und die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall hierfür vorliegen.

<https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp#:~:text=COVID%2D19%20als%20Arbeitsunfall,die%20Erkrankung%20einen%20Arbeitsunfall%20darstellen>.